77.055

BOTSCHAFT

ÜBER ERSTE UEBERBRÜCKUNGSMASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UNTRAGBARER DEFIZITE IM BUNDESHAUSHALT (Finanzmassnahmen 1977)

vom 24. August 1977

Frau Nationalratspräsidentin, Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen mit der vorliegenden Botschaft die Entwürfe

- zu Aenderungen von drei Bundesgesetzen sowie
- zu zwei allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen (davon einer mit Dringlichkeitsklausel)
 mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, Frau Präsidentin, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

24. August 1977 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Furgler
Der Bundeskanzler: Huber

UEBERSICHT

Um die infolge Verwerfung der Steuervorlage vom 12. Juni 1977 für die nächsten Jahre drohenden Defizite auf ein verantwortbares Mass zurückbilden zu können, sind neben den vom Bundesrat schon getroffenen Anordnungen auch Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Räte unerlässlich.

Die Botschaft legt kurz das gewählte finanzpolitische Konzept dar und kommentiert vor dem Hintergrund der veränderten zahlenmässigen Ausgangslage die beantragten, zum Teil ausgabenbeschränkenden, zum Teil einnahmenerhöhenden Massnahmen. Im einzelnen handelt es sich um

- eine Aenderung des Zolltarifgesetzes mit dem Zweck, die Verbilligungsbeiträge an inländisches Brotgetreide herabsetzen zu können,
- einen Bundesbeschluss über Preiszuschläge auf eingeführten Speiseölen und Speisefetten als flankierende Massnahme zu der vom Bundesrat bereits beschlossenen Erhöhung des Butter-Engrospreises,
- einen Bundesbeschluss über die Herabsetzung der Anteile der Kantone an Bundeseinnahmen im Jahre 1978,
- eine Aenderung des Stempelgesetzes sowie
- eine Aenderung des <u>Tabaksteuergesetzes</u>.

Die in der Botschaft beantragten Massnahmen werden, zusammen mit den entsprechenden Beschlüssen auf Stufe Bundesrat, voraussichtlich zu Haushaltverbesserungen von fast 480 Millionen im Jahr 1978 beziehungsweise von rund 430 Millionen Franken in den Jahren ab 1979 führen.

BOTSCHAFT

1 ALLGEMEINER TEIL

11 Finanzpolitisches Konzept

Mit dem Scheitern des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 1976 über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer (BBl 1976 III 1531, im folgenden Steuervorlage genannt) in der Abstimmung vom 12. Juni 1977 stiegen die in der Finanzplanung für die Jahre 1978 bis 1981 ermittelten Defizite im Bundeshaushalt auf 2,1 bis 2,7 Milliarden Franken (vgl. Ziff. 121). An dieser Grössenordnung wird aller Voraussicht nach auch die angelaufene Neubearbeitung der Finanzplanung wenig ändern.

Wenn es auch schwer hält, aus dem negativen Abstimmungsergebnis übereinstimmende Auffassungen herauszulesen, steht doch für uns fest, dass ein tatenloses Hinnehmen dieser Entwicklung weder mit politischen noch mit wirtschaftlichen Ueberlegungen gestützt werden könnte. Uebermässig wachsende Schulden, selbst wenn sie sich über den Kapitalmarkt finanzieren liessen, schränkten den künftigen Handlungsspielraum in einem kaum tragbaren Mass ein und erschwerten die Lösung der ohnehin schon schwierigen Probleme. Zudem entstünde ein gefährliches Inflationspotential. Die konjunkturelle Situation in unserem Land rechtfertigt schwerlich eine Ankurbelung im Ausmass der prognostizierten Defizite. Ebensowenig können andererseits, bei aller Entschlossenheit zur Sanierung des Bundeshaushaltes, Ausgabenkürzungen in Kauf genommen werden, die an die Substanz wichtiger Aufgaben wie der Sozialleistungen oder der Landesverteidigung rührten. Der Finanzausgleich ist nach Möglichkeit sicherzustellen, und die Investitionen sollen schliesslich einigermassen auf dem Stand

der Vorjahre gehalten und damit verstetigt werden. Die aus diesen Zielen sich ergebenden Konflikte machen die Sanierung der Bundesfinanzen zu einem schwierigen Unterfangen.

Die verworfene Steuervorlage hätte zusammen mit dem vom Parlament am 5. Mai 1977 verabschiedeten Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes (BBl 1977 II 411) erlaubt, das Haushaltgleichgewicht ab 1979 wieder zu erreichen.

Dieser Zeitplan kann nun nicht mehr eingehalten werden, sondern wird bis anfangs der achtziger Jahre erstreckt werden müssen. Eine dauerhafte Sanierung der Bundesfinanzen kann in der beschriebenen Ausgangslage nur in mehreren Schritten angestrebt und realisiert werden.

Kurzfristig geht es zunächst darum, Massnahmen für eine wesentliche Reduktion des Defizits im Voranschlag 1978 zu treffen. Dabei liegt das Schwergewicht zahlenmässig auf der Verringerung von Ausgaben. Zusammen mit den Schritten, die der Bundesrat bereits anordnete, soll das Defizit mit den in der Uebersicht erwähnten Massnahmen um etwa 1 Milliarde auf rund 1,2 Milliarden vermindert werden.

Während die Herabsetzung der Anteile der Kantone an Bundeseinnahmen eine einmalige, auf 1978 beschränkte Uebergangsmassnahme darstellt, bleiben der Abbau der Verbilligungsbeiträge beim Brot und bei der Butter, bzw. die Erhöhung der Preiszuschläge auf pflanzlichen Fetten und Oelen, dauerhafte Bestandteile unserer Bemühungen um Senkung der Bundesausgaben. Wie wir in unserem Bericht vom 9. Februar 1977 zum Finanzplan des Bundes für die Jahre 1978 bis 1980, mit Perspektiven für den Bundeshaushalt 1981 (BBI 1977 I 890) ausgeführt haben, war

ohnehin vorgesehen, diese sachlich nicht mehr gerechtfertigten Subventionen auf Nahrungsmitteln sukzessive abzubauen. Diese Korrektur muss früher erfolgen; sie dient nun allerdings zum Stopfen von Löchern und nicht - wie vorher beabsichtigt - zur Finanzierung neuer Vorhaben in der nächsten Legislaturperiode.

Die auf der Einnahmenseite vorgeschlagene Erhöhung der Stempelabgaben sowie der Tabakbesteuerung (letztere zur teilweisen Finanzierung der ab 1978 auf 11 Prozent ansteigenden Bundesleistungen an die AHV) sollen ebenfalls über 1978 hinaus Bestand haben. Damit die Preise nicht mehrmals erhöht werden müssen, sehen wir vor, die beantragte Erhöhung der Tabaksteuer erst zusammen mit der beabsichtigten allgemeinen Anpassung der Warenumsatzsteuer in Kraft zu setzen.

Für die Auswahl der verschiedenen Massnahmen bestand angesichts der durch die Verwerfung der Steuervorlage geschaffenen Zwangslage kein grosser Spielraum. Wollte der Bundesrat den Investitionsbereich schonen und zudem von linearen Kürzungen auf der ganzen Ausgabenbreite absehen, so liess sich nicht vermeiden, Massnahmen im Konsumbereich zu beantragen. Durch verschiedene andere Vorkehren wie die Erhöhung der Stempelabgaben bemühte er sich indessen, innerhalb des gegebenen Rahmens eine gewisse Ausgewogenheit des Pakets zu finden. In die gleiche Richtung zielen auch die Anstrengungen zur verschärften Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Das Bundesgesetz über Massnahmen gegen die Steuerhinterziehung ist am 9. Juni 1977 verabschiedet worden; es wird zusammen mit der zugehörigen Verordnung – voraussichtlich am 1. Januar 1978 in Kraft treten.

Mit Ausnahme der für ein Jahr vorgeschlagenen Herabsetzung der Anteile der Kantone an Bundeseinnahmen lassen sich alle beantragten Massnahmen im normalen Gesetzgebungsverfahren, wenn auch mit beschleunigter Behandlung in den eidgenössischen Räten, realisieren.

In einem zweiten, <u>mittelfristigen Schritt</u> müssen ab 1979 weitere Mehreinnahmen beschafft werden. Eine entsprechende Vorlage auf Erhöhung der Warenumsatzsteuer soll den eidgenössischen Räten unmittelbar im Anschluss an die Volksabstimmung vom 4. Dezember über die Reichtumssteuer-Initiative und das Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes vorgelegt und so rasch behandelt werden, dass die Volksabstimmung im Juni 1978 stattfinden kann. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage einer Anpassung der direkten Bundessteuer zu prüfen sein. Vorher ist dies weder aus technischen (laufende Steuerperiode) noch politischen (bevorstehende Volksabstimmung über den gleichen Gegenstand) Gründen möglich.

Die mittelfristigen Massnahmen verschaffen die nötige Zeit, um anfangs der achtziger Jahre in einem dritten Schritt einen neuen Anlauf für eine längerfristige Finanzreform auf der Basis einer Mehrwertsteuer zu ermöglichen, die von Grundsatzreformen auf der Ausgabenseite begleitet werden soll. Der neuen Bundesfinanzordnung dürfte dann auch eine zukunftsgerechte Konzeption bundesstaatlicher Aufgabenerfüllung zugrunde gelegt werden können. Eine solche - von der Wissenschaft und, durch Ueberweisung entsprechender parlamentarischer Vorstösse, auch von den eidgenössischen Räten mit Nachdruck gefordert - ist bekanntlich seit einiger Zeit in Erarbeitung. Mittlerweile sind die Vorarbeiten so weit gediehen, dass wir demnächst ein Vernehmlassungsverfahren einleiten können. Dieses wird den Kantonen Gelegenheit bieten, die Problematik der Neuverteilung aus ihrer Sicht zu beleuchten und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Nach Auswertung

dieses Vernehmlassungsverfahrens wird es möglich sein, den Schulterschluss zwischen den längerfristigen finanzpolitischen Massnahmen und einem neuen bundesstaatlichen Aufgabenteilungskonzept herzustellen.

- 12 Zahlenmässige Ausgangslage und Auswirkungen auf Voranschlag und Finanzplanung
- 121 Auswirkungen des negativen Entscheides vom 12. Juni 1977 über die Steuervorlage

Mit der Verwerfung der Steuervorlage am 12. Juni 1977 ergab sich gegenüber den bisherigen Planungszahlen folgende neue zahlenmässige Ausgangslage:

	<u> 1978</u>	1979	1980	1981
		(in	Mio)	
1. Finanzplan 9.2.1977				
Ausgaben- (-) bzw. Einnahmen- überschuss (+)	- 637	- 49	+ 50	+ 50
2. Aenderungen durch Verwerfung Steuervorlage				
Einnahmenseite	-1 302	<u>-2 396</u>	<u>-2 510</u>	<u>-2 660</u>
- Wegfall Mehrwertsteuer - keine Entlastung WSt - keine Kompensation bei	-1 900 + 470	-3 000 + 470	-3 150 + 500	-3 300 + 500
Treibstoffen und Bier	+ 128	+ 134	+ 140	+ 140
Ausgabenseite	+ 141	+ 47	+ 47	+ 49
- Kantonsanteile infolge höherer WSt - Wegfall Erhöhung Kantons-	+ 141	+ 141	+ 150	+ 150
anteile bei WSt	-	- 94	- 103	- 101
3. Ausgangslage nach 12.6.1977				
Ausgaben	16 866	17 431	18 259	18 557
Einnahmen	14 786	14 939	15 755	15 900
Ausgabenüberschüsse 1) (gerundet)	-2 100	-2 500	-2 500	-2 700

¹⁾ Ohne Berücksichtigung höherer Zinskosten, die sich ohne Gegenmassnahmen ergeben würden.

122

Wie in Ziffer 11 dargelegt wurde, sprechen wirtschaftliche und politische Gründe gegen eine Neuverschuldung im aufgezeigten Ausmass. Die von uns als Ziel gesetzte substantielle Verringerung des Defizits im Voranschlag 1978 stellte die mit der Budgetierung beauftragten Verwaltungsstellen vor eine schwierige Aufgabe. Dank verbesserter Prüfungsmethoden ist in der relativ knappen Zeitspanne, welche hierfür zur Verfügung stand, jede einzelne der rund 3'000 Budgetpositionen eingehend überprüft worden. Dabei wurden in einer ersten Phase an sich begründete, jedoch nicht als absolut notwendig erachtete Kredite in der Höhe von 257 Millionen gestrichen. Eine weitere Entlastung von rund 26 Millionen brachte die Streichung von mit der Mehrwertsteuer gekoppelten neuen Vorhaben 1). Schliesslich sind vom Bundesrat im Rahmen seines Kompetenzbereichs durch selektive Einschränkungen der Ausgaben beim Eigenbedarf und im Transferbereich weitere rund 206 Millionen gekürzt worden. Gemäss den schon erwähnten Rahmenbedingungen wurde bei den vorgenommenen Reduktionen das Schwergewicht darauf gelegt, nicht an die Substanz wichtiger Aufgaben wie der Sozialleistungen, der Landesverteidigung oder am Finanzausgleich zu rühren. Obschon sowohl im Eigenbedarf wie im Transferbereich auch bei den Ausgaben mit Investitionscharakter zur Erreichung des gesteckten Zieles Abstriche unvermeidbar waren, wurde doch Gewicht darauf gelegt, das Investitionsvolumen insgesamt gegenüber dem Stand des Vorjahres unter Berücksichtigung der Bedarfslage einigermassen zu halten.

Vgl. dazu unseren Bericht vom 28. Januar 1976 über die Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1975-1979 (BB1 1976 I 442).

Trotz diesen Bemühungen verblieb, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, ein Ausgabenüberschuss von mehr als 1,6 Milliarden. Aus diesem Grunde erachten wir es als unumgänglich, mit der vorliegenden Botschaft Massnahmen auf Verfassungs- und Gesetzesebene vorzuschlagen, um den Haushalt weiter entlasten zu können. Vorerst soll auf der Ausgabenseite die vorgeschlagene Kürzung der Kantonsanteile an den Bundeseinnahmen, unter Berücksichtigung der beantragten Erhöhung der Stempelabgaben, für 1978 eine Entlastung von brutto 218 Millionen bringen. Sie stellt eine Uebergangsmassnahme dar, die nicht Teil des mittelfristigen Sanierungskonzepts bildet. Der Abbau der Konsumsubventionen auf Brot und Butter sowie die entsprechenden flankierenden Einnahmenerhöhungen werden sich demgegenüber auch später auswirken. Für 1978 vermindern sie das Defizit um 170 Millionen. Die auf der Einnahmenseite beantragten Erhöhungen der Stempelabgaben und der Tabaksteuer stellen einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen Haushalts dar, wobei sich allerdings die Erhöhung dieser zweiten Steuer erst im Voranschlag 1979 auswirken wird.

Zusammenfassend lassen sich die für 1978 in Aussicht genommenen Massnahmen wie folgt beziffern:

	Ausgaben	Einnahmen	Nettover- änderung	Defizit (gerundet)
		(in	Mio)	
1. Ausgangslage VA 1978 nach dem 12.6.1977	16 866	14 786		-2 100
Massnahmen im Zuständigkeits- bereich des Bundesrates (Stand 17.8.1977) 1) 2.1 Bereinigung auf Verwaltungs- ebene		- 49	·- 208	·
2.2 Verzicht auf gekoppelte Vorhaben	- 26		- 26	
2.3 Selektive Einschränkungen	- 206		- 206	
2.4 Total Massnahmen 2.1-2.3	- 489	- 49	- 440	
3. Zwischenstand mit Mass- nahmen gemäss Punkt 2	16 377	14 737		-1 640
4. Finanzmassnahmen 1977	•			
4.1 Abbau Brotverbilligung	- 93	+ 25	- 118	
4.2 Butter und flankierende Massnahmen	- 23	+ 29	- 52	
4.3 Kantonsanteile	- 218	_	- 218	
4.4 Erhöhung Stempelabgaben	+ 22 ²	+ 110	- 88	
4.5 Total Massnahmen 4.1-4.4	- 312	+ 164	- 476	
5. Mutmassliches Ergebnis VA 1978	16 065	14 901		-1 160

¹⁾ Diese Zahlen können bis zur endgültigen Verabschiedung des Voranschlages durch den Bundesrat noch geringfügige Aenderungen erfahren.

^{2) 20%} Kantonsanteil an Mehreinnahmen aus erhöhten Stempelabgaben

Mit den in unserer Kompetenz vollzogenen und den zusätzlich beantragten Massnahmen kann das anfängliche Ausgabenvolumen von 16 866 Millionen um etwa 800 Millionen auf rund 16 065 Millionen vermindert werden. Dieser Betrag liegt lediglich um 0,5 Prozent über jenem des Voranschlages 1977. Die Gesamtausgaben des Bundes werden sich damit in den Jahren 1976 bis 1978 praktisch auf dem gleichen Stand halten.

123 Entwicklung des Bundeshaushaltes in den Jahren 1979-1981

Mit der Ablehnung der Steuervorlage muss der Finanzplan vom 9. Februar 1977 überarbeitet werden. Die entsprechenden umfangreichen Arbeiten sind an die Hand genommen worden. Dank verschiedener ausgabenpolitischer Vorentscheide des Bundesrates und restiktiver Weisungen zur Ueberprüfung und Vertiefung der Finanzplanung bis 1981 liegt der von den Departementen neu ermittelte, allerdings noch nicht eingehend überprüfte Finanzbedarf leicht unter den bisherigen Zahlen (vgl. Tabelle in Ziff. 121). Andererseits ergab die gleichzeitige Ueberprüfung der Einnahmenschätzungen, dass sich die bisher im Finanzplan eingestellten Erträge nur unter günstigen wirtschaftlichen Voraussetzungen werden realisieren lassen. Es ist deshalb angezeigt, hinsichtlich der längerfristigen Auswirkungen der im finanzpolitischen Konzept in Aussicht genommenen Massnahmen von den in der Tabelle zur Ausgangslage hergeleiteten Resultaten, d.h. von Ausgabenüberschüssen in der Grössenordnung von 2,5 Milliarden auszugehen.

Der ganze oder teilweise Verzicht auf die mit der Mehrwertsteuer gekoppelten neuen Vorhaben sowie die Stabilisierung der Leistungen des Bundes an die AHV, wofür wir noch Antrag stellen werden, entlasten den Haushalt im

mittelfristigen Finanzplanbereich um 100 bis 350 Millionen. Eine weitere Verbesserung von rund 430 Millionen kann von den mit dieser Botschaft beantragten Massnahmen erwartet werden, wobei die Reduktion der Kantonsanteile für die Finanzplanung infolge ihrer Beschränkung auf 1978 nicht mehr wirksam sein wird.

Wie die folgende zusammenfassende Tabelle zeigt, wird nach diesen Verbesserungen im Durchschnitt der drei Planjahre ein jährliches Defizit von rund 1,9 Milliarden verbleiben, was eine weitere Ueberprüfung der Ausgabenseite und die Erschliessung von Mehreinnahmen erfordert. Dabei werden Ausgabenreduktionen infolge der zahlreichen, in jüngster Zeit im Rahmen der Budget- und Planungsbearbeitung vorgenommenen Eingriffe in die Ausgabenstruktur des Bundes zunehmend schwieriger und erfordern jedenfalls längere Zeit. In vielen Fällen wird zu entscheiden sein, ob der Umfang der bisherigen Aufgabenerfüllung aufrechterhalten werden kann. Die in einem zweiten Schritt in Aussicht genommene Erhöhung der Warenumsatzsteuer von 5,6 / 8,4 Prozent auf 7,0 / 10,5 Prozent, unter gleichzeitiger Ausklammerung der Energie aus der Freiliste, würde ab 1979 Mehreinnahmen von 1,3 bis 1,4 Milliarden bringen. Danach wäre, soweit das heute beurteilt werden kann, etwa mit folgenden Zahlen zu rechnen:

Finanzplanung

	<u> 1979</u>	<u>1980</u>	<u>1981</u>
		(10 MIO)	
Ausgangslage nach dem 12.6.1977 Ausgabenüberschüsse	-3 500	-2 500	-2 700
(gerundec)	-2)00	-2 500	-2 100
Reduktion bei neuen Vorhaben			
Stabilisierung AHV-Beitrag und ganz oder teil- weiser Verzicht auf ge- koppelte Vorhaben	100 - 150	200 - 300	250 - 350
Finanzmassnahmen 1977			
Abbau Brotverbilligung	118	118	118
Butter und flankierende Massnahmen	52	52	52
Erhöhung Stempelabgaben, Nettoertrag 1)	160	160	160
Erhöhung Tabaksteuer	100	100	100
Total Finanzmassnahmen 197	7 [430]	430	430
Zwischenstand mit Massnahmegemäss Punkt 2 und 3 (gerundet)	-1900-1950	-1750-1850	-1900-2000
Erhöhung WUSt			
Satzerhöhung um 25% auf 7,0/10,5% sowie Ausklamme- rung Energie aus Freiliste	1 300	1 350	1 400
Verbleibende Ausgaben- überschüsse mit Massnahmen gem. Punkt 2,3 und 5	- 600-650	- 400-500	- 500-600
Nach Abzug der Kantonsanteil			
	nach dem 12.6.1977 Ausgabenüberschüsse (gerundet) Reduktion bei neuen Vorhaben Stabilisierung AHV-Beitrag und ganz oder teil-weiser Verzicht auf gekoppelte Vorhaben Finanzmassnahmen 1977 Abbau Brotverbilligung Butter und flankierende Massnahmen Erhöhung Stempelabgaben, Nettoertrag 1) Erhöhung Tabaksteuer Total Finanzmassnahmen 197 Zwischenstand mit Massnahm gemäss Punkt 2 und 3 (gerundet) Erhöhung WUSt Satzerhöhung um 25% auf 7,0/10,5% sowie Ausklammerung Energie aus Freiliste Verbleibende Ausgaben-überschüsse mit Massnahmen	Ausgangslage nach dem 12.6.1977 Ausgabenüberschüsse (gerundet) Reduktion bei neuen Vorhaben Stabilisierung AHV-Beitrag und ganz oder teil- weiser Verzicht auf ge- koppelte Vorhaben Finanzmassnahmen 1977 Abbau Brotverbilligung Butter und flankierende Massnahmen 52 Erhöhung Stempelabgaben, Nettoertrag 1) Erhöhung Tabaksteuer 100 Total Finanzmassnahmen 1977 Zwischenstand mit Massnahmen gemäss Punkt 2 und 3 (gerundet) -1900-1950 Erhöhung WUSt Satzerhöhung um 25% auf 7,0/10,5% sowie Ausklammer rung Energie aus Freiliste 1 300 Verbleibende Ausgaben- überschüsse mit Massnahmen	Ausgangslage nach dem 12.6.1977 Ausgabenüberschüsse (gerundet) Reduktion bei neuen Vorhaben Stabilisierung AHV-Beitrag und ganz oder teil- weiser Verzicht auf ge- koppelte Vorhaben Finanzmassnahmen 1977 Abbau Brotverbilligung Butter und flankierende Massnahmen 52 Erhöhung Stempelabgaben, Nettoertrag 1) Total Finanzmassnahmen 1977 Lago Zwischenstand mit Massnahmen gemäss Punkt 2 und 3 (gerundet) -1900-1950 -1750-1850 Erhöhung WUSt Satzerhöhung um 25% auf 7,0/10,5% sowie Ausklamme- rung Energie aus Freiliste 1 300 Verbleibende Ausgaben- überschüsse mit Massnahmen

Das Ziel, den Haushalt bis Anfang der achtziger Jahre in ein dauerhaftes Gleichgewicht zu bringen, wäre demnach mit der Erhöhung der Umsatzsteuer noch nicht erreicht. Dies wird neben weiteren Reformen auf der Ausgabenseite die vornehmliche Aufgabe derjenigen Vorlage sein, welche die auf Ende 1982 befristete Finanzordnung 1971 ablösen soll.

13 Konsultationen

Die Massnahmen zur schrittweisen Sanierung der Bundesfinanzen wurden, soweit dies die knappen Fristen zuliessen, mit den Kantonsregierungen, den Parteien, Spitzenverbänden und Gewerkschaften diskutiert, bevor das endgültige Konzept vorgelegt wurde.

Die vier Bundesratsparteien führten am 13. und 23. Juni eine Aussprache mit einer Delegation des Bundesrates. Eine weitgehende Uebereinstimmung konnte nur darin erzielt werden, mittelfristig die Warenumsatzsteuer zu erhöhen und die Mehrwertsteuer in einem späteren Zeitpunkt (1980) erneut zur Abstimmung zu bringen. Zusätzliche Sparmassnahmen werden erwartet, ohne zu präzisieren, wo sie zu treffen wären. Dringlichkeitsrecht für die Einnahmenbeschaffung sollte nicht angewendet werden. Der Budgetausgleich wäre für 1981 vorzusehen. Lohnprozente wären für die Revision der Krankenversicherung in Aussicht zu nehmen und nicht jetzt für die AHV zu erheben.

Demgegenüber waren die Vertreter des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes der Ansicht, es sollte eine neue Vorlage über die Mehrwertsteuer unterbreitet und gleichzeitig die Steuerharmonisierung vorangetrieben werden. Sie würden auf der Durchsetzung der Bekämpfung der Steuerhinterziehung beharren

und sich substantiellen Sparmassnahmen entgegenstellen. Dies ist auch die Meinung des Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes. Eine Delegation des Landesringes plädierte für eine neue Sparanstrengung, eine bessere Harmonisierung der Steuern und vertrat mehrheitlich die Ansicht, die Mehrwertsteuer sollte mit einem auf 8 Prozent reduzierten Satz erneut Volk und Ständen unterbreitet werden. Eine Finanzreform dränge sich auf. Der Bauernverband erklärte sich im wesentlichen mit dem bundesrätlichen Konzept einverstanden. Der Gewerbeverband wäre nach Sparmassnahmen bereit, einer, allerdings bescheidenen, Erhöhung der Warenumsatzsteuer zuzustimmen; strukturelle Aenderungen würden aber nicht akzeptiert. Die Vertreter der Bauwirtschaftskonferenz waren mit der Konzeption des Bundesrates an sich einverstanden, hätten aber eine Neuauflage der Mehrwertsteuer mit einem reduzierten Satz vorgezogen. Ihr Anliegen ist es, die Freiliste zu überprüfen. Der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins kann den Gedankengängen des Bundesrates folgen. Neue Belastungen im Sozialbereich sollten für die kommenden Jahre möglichst vermieden werden. Die Vertreter der Wirtschaftsförderung würden eine Neuauflage der Mehrwertsteuer grundsätzlich vorziehen, glauben aber, die Zeit dazu sei nicht reif. Das Defizit sollte 1,1 Milliarden nicht übersteigen. Der Sparwille sei deutlich zu markieren.

Es ist naheliegend, dass in diesem Konsultationsverfahren eine Uebereinstimmung der Meinungen nicht zu erwarten war. Dennoch kann festgestellt werden, dass sich viele Berührungspunkte ergaben, die den Bundesrat zu den vorgelegten Beschlüssen ermunterten. Insbesondere ergab sich der nahezu einheitliche Wille, weitere Sparanstrengungen zu machen. Die Kantone zeigten in ihrer grossen Mehrheit Verständnis für eine Kürzung der Kantonsanteile.

Eine besondere Anhörungspflicht bestand aufgrund von Artikel 30 des Milchbeschlusses für die Erhöhung der Preiszuschläge auf Speisefetten und Speiseölen. Sie wurde beachtet.

Mit der vorsorglichen Inkraftsetzung der Zollerhöhungen und Preiszuschläge wollten wir verhindern, dass in Umgehung der angekündigten Erhöhung überdurchschnittliche Warenmengen zu den alten Ansätzen eingeführt würden. Diese Absicht legte besondere Massnahmen zur Wahrung der Geheimhaltung nahe und schränkte den Umfang der Vernehmlassung entsprechend ein.

Als Alternativen zu den beantragten Massnahmen sind u.a. eine Erhöhung der Alkoholbelastung, die Erhebung von Autobahn- und Tunnelgebühren sowie eine Abgabe auf dem Schwerverkehr, eine nochmalige Anhebung der Verrechnungssteuer und die Wiedereinführung der Couponsteuer vorgeschlagen oder gefordert worden. Die Erhöhung der fiskalischen Belastung des Alkohols wurde nicht in Betracht gezogen, weil diese Abgaben erst kürzlich mit wenig Erfolg angehoben worden sind und deshalb die Wiederholung dieser Massnahme nicht sinnvoll erschien. Ob und für welchen Verwendungszweck eine besondere Energieabgabe erhoben werden soll, wird im Zusammenhang mit der Energiekonzeption geprüft. Die letzte Erhöhung der Verrechnungssteuer wurde am 31. Januar 1975 mit Wirkung ab 1976 beschlossen. Der geltende Satz von 35 Prozent ist einer der höchsten in Europa. Gegen eine Wiedereinführung der Couponabgabe sprechen verschiedene gewichtige Gründe, so insbesondere die Tatsache, dass diese Abgabe den kleinen wie den grossen Wertschriftenbesitzer in gleicher Weise trifft, ferner der Nachteil, dass die Erhebung der Abgabe nur durch eine starke Erhöhung des Personalbestandes qewährleistet werden könnte. Schliesslich stellte sich ganz deutlich die Frage, ob der Bundesrat die Mehrwertsteuer mit einem reduzierten Satz nicht wieder unterbreiten sollte. Zweifellos wären damit eine Finanzreform und gleichzeitig auch eine

Entlastung bei der Wehrsteuer möglich gewesen. Die Konsultationen ergaben aber ziemlich eindeutig, mittelfristig auf eine entsprechende Vorlage zu verzichten und die wünschbare Reform bis 1980 aufzuschieben. Dieser Entscheid wurde dadurch erleichtert, dass die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen möglichst rasch überprüft werden soll.

- MASSNAHMEN AUF DER AUSGABENSEITE
- 21 Reduktion der Verbilligungsbeiträge an inländisches Brotgetreide

211 Allgemeine Erwägungen

Gemäss der geltenden Getreideordnung hat der Bund beim Inlandgetreide die Differenz zwischen dem Produzentenpreis und
dem Abgabepreis zu Lasten allgemeiner Haushaltmittel zu übernehmen. Der Produzentenpreis richtet sich nach den mittleren Produktionskosten für inländisches Brotgetreide sowie den
Erfordernissen der Produktionslenkung, der Abgabepreis dagegen nach den mittleren Gestehungskosten für gleichwertiges
Auslandgetreide. Im laufenden Jahr wird sich die Differenz,
auch Ueberpreis genannt, auf insgesamt rund 150 Millionen
Franken belaufen. Im Jahre 1978 würde sie sich ohne Gegenmassnahmen auf rund 200 Millionen Franken erhöhen, da der Abgabepreis infolge nachgebender Weltmarktpreise gesenkt werden
müsste.

Für den Bund bedeutet dieser Subventionsmechanismus im Zusammenwirken mit tiefen Weltmarktpreisen eine grosse Belastung. Hinzu kommt, dass mit einer weiteren Senkung des Abgabepreises das Backmehl im Inland billiger würde als Futtergetreide. Dies führte zu einer zweckwidrigen Verarbeitung von subventioniertem Brotgetreide zu Futtermitteln.

Die hohe Belastung der Bundeskasse und die drohenden Preisverzerrungen zwischen Brot- und Futtergetreide rufen nach einer sofortigen Ueberprüfung der geltenden Regelung. Mit dem teilweisen Abbau der Verbilligungsbeiträge sollen die Auswirkungen eines Beitragssystems gemildert werden, das wegen geänder-

ter Verhältnisse als überholt zu betrachten ist. Bei der Aufnahme des Getreideartikels in die Verfassung im Jahre 1929 erreichte die Inlandproduktion lediglich einen Viertel des Gesamtbedarfs an Brotgetreide. Drei Viertel entfielen auf Importe. Heute ist das Verhältnis gerade umgekehrt.

Zwei Lösungsmöglichkeiten stehen im Vordergrund:

- Lockerung der strengen Bindung zwischen Abgabepreis und Weltmarktpreis durch eine Revision von Artikel 23^{bis} BV, bzw.
- Reduktion des Ueberpreises durch Erhöhung des Brotgetreidezolls, d.h. Aenderung des Generalzolltarifs im Anhang des Zolltarifgesetzes vom 19. Juni 1959 (SR 632.10).

Wir haben uns für die zweite Möglichkeit entschieden, da nur sie in der erwünschten kurzen Zeit den Haushalt wirkungsvoll zu entlasten vermag. Da der Brotgetreidezoll Bestandteil der Gestehungskosten für Auslandgetreide ist, führt eine Zollerhöhung auch zu einer Abgabepreiserhöhung, d.h. zu reduzierten Verbilligungsbeiträgen.

Längerfristig ist indessen eine Revision des Subventionsmechanismus durch Aenderung der Verfassungsbestimmung anzustreben. Es ginge darum, den Bundesrat zu ermächtigen, die Abgabepreise unabhängig von der Entwicklung der Weltmarktpreise, aber in Wahrung der Interessen der Mehl- und Brotkonsumenten, festzulegen.

212 Zollerhöhung auf Brotgetreide

Brotgetreide ist im Zolltarif unter den Tarif-Nrn. 1001.10 (Weizen und Mengkorn, nicht denaturiert) und 1002.10 (Roggen, nicht denaturiert) eingereiht und unterliegt einem Zollansatz von Fr. 3.-- je 100 kg brutto. Es gehört gemäss EWG- und EFTA-Abkommen zu den vom Zollabbau ausgenommenen Landwirtschaftserzeugnissen. Handelsvertragliche Bindungen bestehen keine.

Beim Ausmass der Zollerhöhung ist darauf zu achten, dass die Bundesaufwendungen im Brotgetreidesektor spürbar vermindert werden, andererseits aber keine empfindliche Verteuerung von Mehl und Brot eintritt. Dieses doppelte Ziel lässt sich durch eine Erhöhung des Zolles von Fr. 3.-- auf Fr. 28.-- je 100 kg brutto verwirklichen. Der heute geltende Abgabepreis, der ohne Zollerhöhung beträchtlich gesenkt werden müsste, wird nur um etwa Fr. 7.-- je 100 kg ansteigen, was eine Brotpreiserhöhung von lediglich ungefähr 5 Prozent bewirken wird.

Um zu verhindern, dass eingeführte Müllereierzeugnisse aus Brotgetreide niedrigeren Zollansätzen unterliegen als ihre Ausgangsmaterialien, sind die Zollansätze der unmittelbaren Anschlusspositionen ebenfalls heraufzusetzen. In Berücksichtigung der bei der Müllereibearbeitung erreichten Ausbeuten müssen die Zollansätze für Mahlprodukte aus Brotgetreide von bisher Fr. 4.50 (Tarif-Nrn. 1101.10 und 1102.14) bzw. Fr. 20.-- (Tarif-Nrn. 1101.20 und 1102.22) auf einheitlich Fr. 40.-- erhöht werden. Diesen Produkten kommt dabei bloss geringe Bedeutung zu, da sie unter das Backmehlmonopol des Bundes fallen und die Einfuhr nur in besonderen Fällen bewilligt wird.

Von der Zollerhöhung ausgenommen bleiben Hartweizen (ex Tarif-Nr. 1001.10) und Hartweizengriess (Tarif-Nr. 1102.12), da sie als Grundstoffe für die Herstellung von Teigwaren dienen. Durch eine Erhöhung des Einfuhrzolles für diese Ausgangsmaterialien würde die Stellung unserer Teigwarenindustrie im heute schon schweren Konkurrenzkampf mit den Teigwarenimporteuren in entscheidender Weise geschwächt. Ueberdies wird in der Schweiz kein Hartweizen produziert, so dass der Gesamtbedarf importiert werden muss. Damit entfällt die Bezahlung eines Ueberpreises für Inlandware.

Artikel 5 des Zolltarifgesetzes ermächtigt den Bundesrat, einzelne Ansätze des Zolltarifs, unter gleichzeitiger Vorlage eines Antrages zu einem entsprechenden Erlass der Gesetzestufe, von sich aus zu erhöhen, wenn dies zur Gewährleistung des mit der Tariferhöhung verfolgten Zweckes unerlässlich ist.

Der Bundesrat hat mit einer Verordnung vom 24. August 1977 diese Kompetenz ausgeschöpft. Mit einer Inkraftsetzung des erhöhten Brotgetreidezolles auf den 26. August 1977 wollten wir verhüten, dass nach Bekanntgabe unseres Beschlusses noch überdurchschnittlich grosse Mengen von Brotgetreide zum alten Ansatz eingeführt würden.

Gemäss der zitierten Gesetzesbestimmung legen wir in der Beilage 1 den Entwurf zu einer entsprechenden Aenderung des Zolltarifgesetzes vor.

213 Auswirkungen der Zollerhöhung

Ohne zusätzliche Massnahmen müsste der Abgabepreis für Inlandgetreide diesen Herbst infolge nachgebender Weltmarktpreise von heute Fr. 64.-- auf Fr. 45.65 je 100 kg gesenkt werden. Demgegenüber wird bei einem Brotgetreidezoll von Fr. 28.-- der neu errechnete durchschnittliche Abgabepreis ab 1. September 1977 auf Fr. 70.80 je 100 kg angehoben werden können. Gestützt auf Artikel 21 Absatz 4 des Getreidegesetzes vom 20. März 1959 (SR 916.111.0) haben wir am 24. August 1977 in eigener Zuständigkeit bereits in diesem Sinn beschlossen.

Die Erhöhung des Abgabepreises und die Verteuerung des Auslandgetreides bewirken einen Aufschlag beim Backmehl um Fr. 13.50 auf Fr. 109.50 je 100 kg, was 10 Rappen je Kilo Brot ausmacht. Diese Erhöhung darf für den Konsumenten als tragbar erachtet werden: Das Brot ist heute nicht mehr in vollem Umfange Hauptnahrungsmittel. Der Brotverbrauch ging in den letzten Jahren trotztiefer Preise ständig zurück. Im Jahre 1975 betrug er je Haushalt noch 100,1 kg oder 28,5 kg pro Kopf (1965: 37,9 kg). Auch war der Aufwand der Haushalte für Brot fast um die Hälfte geringer als die Aufwendungen für Feingebäck.

Ein Preisaufschlag von 10 Rappen je Kilo wirkt sich im Landesindex der Konsumentenpreise mit O,l Prozent aus. Sollten die Weltmarktpreise für Brotgetreide wieder stark ansteigen, können wir gestützt auf das Zolltarifgesetz den Brotgetreidezoll entsprechend senken, um eine weitere, starke Verteuerung des Brotes auszuschliessen.

Bei einer Inlandernte von 370'000 t Brotgetreide wird der höhere Abgabepreis zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes im Umfang von etwa 93 Millionen Franken führen. Durch den Import von rund 100'000 t Brotgetreide wird zudem ein Zollmehrertrag von 25 Millionen entstehen.

Die Zollerhöhung hat nicht den Charakter einer einfuhrbeschränkenden Massnahme und beeinflusst auch in keiner Weise den inländischen Brotgetreidebau. Unser Land ist zur Deckung des Eigenbedarfs nach wie vor auf Importe von Brotgetreide angewiesen.

22 Entlastung der Milchrechnung

221 Allgemeine Erwägungen

Die Bruttoaufwendungen des Bundes zur Verwertung von Milchprodukten haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Während 1970 hiefür 236 Millionen Franken ausgegeben wurden, waren es im letzten Jahre gegen 600 Millionen. Im Milchwirtschaftsjahr 1975/76 entfiel nicht weniger als die Hälfte der Beitragsleistungen an die Landwirtschaft auf die Massnahmen zur Verwertung von Milchprodukten.

Die erwünschte Entlastung des Bundes in diesem Sektor kann insbesondere durch eine Erhöhung der Butterpreise erreicht werden: Gemäss Milchbeschluss vom 29. September 1953 (SR 916.350) ist der Bund bzw. die BUTYRA verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen Inlandbutter zu einem gegenüber dem Produzenten garantierten Preis zu übernehmen. Der Unterschied zwischen diesem Uebernahmepreis und dem tieferen Abgabepreis der BUTYRA, dem sog. Butter-Engrospreis, geht zu Lasten der Milchrechnung. Durch Erhöhung des Engropreises kann

somit der Bruttoaufwand der Milchrechnung unmittelbar gesenkt werden. Da die zu geringeren Gestehungskosten eingeführte Butter zu den gleichen Preisen abgegeben wird wie die Inlandbutter, führt eine Erhöhung des Engrospreises zu höheren Abgaben auf Importbutter und damit zu Einnahmeerhöhungen. Werden zudem aus noch darzustellenden Gründen die Preiszuschläge auf eingeführten Speiseölen und Speisefetten angepasst, so steigen auch hier die für die Milchrechnung bestimmten zweckgebundenen Einnahmen. Der gemäss Milchwirtschaftsbeschluss vom 25. Juni 1971 (SR 916.350.1) zu Lasten allgemeiner Bundesmittel gehende Nettoaufwand der Milchrechnung kann damit von zwei Seiten her reduziert werden.

Höhere Preiszuschläge auf eingeführten Speiseölen und Speisefetten führen schliesslich wegen des Zusammenhangs zwischen der Preislage dieser Produkte und dem Rapsöl zu geringeren Bundesbeiträgen an die Rapsverwertung.

222 Erhöhung der Butter-Engrospreise

Gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 des Milchbeschlusses haben wir am 24. August 1977 in eigener Zuständigkeit die Butter-Engrospreise auf den 1. September 1977 erhöht. Um den Butter-absatz möglichst wenig zu beeinträchtigen und damit die erhoffte Entlastung der Milchrechnung nicht durch Absatzein-bussen zu gefährden, durften wir die Preise nicht allzu stark anheben. Wegen der verschiedenen Packungsgewichte und der besonderen Konkurrenzverhältnisse waren ferner die Preise je nach Buttersorte differenziert anzupassen.

Im einzelnen beschlossen wir die folgenden Preisaufschläge:

Buttersorte	Aufschlag je kg				
 Vorzugs- und Milchzentri- fugenbutter 	Fr50				
- Käsereitafelbutter	Fr. 1				
- Frischkochbutter	Fr60				
- Eingesottene Butter	Fr39 bis44 je nach Packungsgrösse				

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, liegen die Preise der Frischkochbutter und der eingesottenen Butter auch nach diesem Aufschlag noch immer um 16 bzw. 20 Prozent unter jenen vom Sommer 1967.

Entwicklung der Konsumentenpreise für Butter (Fr./kg)

	ab 1.1. 1966	ab 1.5. 1967	ab 1.9. 1967	ab 20.1. 1968	ab 1.4. 1969	ab 1.11. 1971	ab 1.3. 1975	ав 1.9. 1977
Vorzugsbutter 1)		,						
(200-g-Packung)	13.05	13.80	12,30	12.30	12.30	12.30	13.30	13.80
Käsereitafelbutter 1) (200-g-Packung)	11.80	12.40	10.90	10.90	10.90	11	12,	13
(250-g-Packung)	10,60	11.20	7.80	6	7	7.80	8.80	9.40
Eingesottene Butter ² / (500-g-bzw. 450-g-Packung)	9.70	10	8.50	5.50	6.50	6.50	7.56	8

Als Folge dieser Preisanpassungen dürfte die Milchrechnung netto um 25,2 Millionen Franken pro Jahr entlastet werden (Reduktion der Butterverwertungskosten rund 19,9 Millionen, Mehreinnahmen auf Butterimporten rund 5,3 Millionen).

²⁾ Festpreis

223 Erhöhung der Preiszuschläge auf eingeführten Speiseölen und Speisefetten

Die Erhöhung der Butterpreise auf den 1. September 1977 berührt zwangsläufig auch das Konkurrenzverhältnis zu den
Speiseölen und Speisefetten, insbesondere zur Margarine. Um
die bereits bestehende grosse Preisdifferenz nicht allzu
stark zum Nachteil des Butterabsatzes anwachsen zu lassen,
drängt sich eine gleichzeitige Anpassung der Preiszuschläge
auf eingeführten Speiseölen und Speisefetten auf.

Gemäss Artikel 30 des Milchbeschlusses ist bei der Neufestsetzung der Zuschläge auf die Entwicklung der Weltmarktpreise der belasteten Waren, auf die Preis- und Absatzverhältnisse bei den inländischen Milchprodukten und Speisefettstoffen sowie auf die Lebenshaltungskosten Rücksicht zu nehmen. Auch hat der Bundesrat vorgängig der Neufestsetzung die Beteiligten und die Beratende Kommission für die Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes anzuhören.

Die Weltmarktpreise der Fettstoffe und somit auch der Speiseöle haben sich nach dem Aufschwung im Jahr 1974 wieder zurückgebildet, wie die folgenden Zahlen zeigen:

Weltmarktpreise für Speiseöle (Fr. je 100 kg netto)

	30.9.74	30.9.75	31.3.76	31.3.77	12.7.77
Erdnussöl	476	373	328	377	331
Sonnenblumenöl	472	331	299	343	284
Sojaöl	475	283	239	309	263
Rapsöl	418	281	243	303	268
		l	L		L

Massgebend für die Beurteilung der Konkurrenzsituation zwischen der Butter, insbesondere der Frischkochbutter und der eingesottenen Butter sowie der pflanzlichen Margarine sind die effektiv vom Verbraucher bezahlten Preise. Die Grossverteiler bieten Speisemargarine zu Fr. 4.-- bis Fr. 5.-- je kg an. Demgegenüber wird ab 1. September 1977 die mit der Margarine am ehesten vergleichbare Frischkochbutter in der 250-Gramm-Packung Fr. 9.40 je kg kosten, also doppelt soviel. Tafelbutter wird sogar rund dreimal teurer sein.

Aufgrund dieser Tatsachen und in Kenntnis der unterschiedlichen Meinungen der interessierten Kreise und in der Beratenden Kommission beschlossen wir, gleichzeitig mit der
Butterpreiserhöhung auch die Preiszuschläge auf importierten
Speiseölen und Speisefetten sowie auf deren Rohstoffen und
Halbfabrikaten mit Wirkung ab 26. August 1977 um 30 auf
105 Franken je 100 kg brutto, Basis Raffinat, zu erhöhen.
Zufolge dieser Anpassung verteuern sich die konsumfertigen
Produkte rechnerisch um ca. 35 Rappen je kg, d.h. in einem
etwas kleineren Ausmass als die Butter.

Die höheren Butterpreise und die Ueberwälzung der höheren Preiszuschläge wirken sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise mit etwas mehr als O,l Prozent aus.

Gemäss Artikel 30 Absatz 3 des Milchbeschlusses entscheidet die Bundesversammlung in der nächsten Session, ob und in welchem Ausmass die vom Bundesrat neu festgesetzten Preiszuschläge in Kraft bleiben sollen. Mit einem Beschlussesentwurf in der Beilage 2 beantragen wir Ihnen deshalb, die mit Wirkung ab 26. August 1977 neu festgesetzten Ansätze zu bestätigen.

Dank dieser Massnahme dürfte der Ertrag der Preiszuschläge, der als zweckgebundene Einnahme in die Milchrechnung fliesst, pro Jahr um rund 24 Millionen Franken ansteigen. Zudem haben die neuen Ansätze zur Folge, dass der Aufwand für die Rapsverwertung pro Jahr um etwa 3 Millionen Franken sinkt.

Herabsetzung der Anteile der Kantone an Bundeseinnahmen im Jahre 1978

231 Allgemeine Erwägungen

Nach der Ablehnung der Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer am 12. Juni 1977 ist es nicht möglich, die auf der Ausgabenseite erforderlichen Einschränkungen vorzunehmen, ohne dass die Kantone davon betroffen werden, fliesst doch ein erheblicher Teil der Ausgaben des Bundes in Form von Uebertragungen an öffentliche Haushalte. Dass die Kantone kurzfristig einen Beitrag zur Entlastung des Bundeshaushaltes leisten müssen, ist denn auch von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren am 23. Juni 1977 mehrheitlich anerkannt worden.

Nach dem Vorbild der am 31. Januar 1975 für das Jahr 1975 beschlossenen Herabsetzung (AS 1975 179) beantragen wir daher im Sinne einer auf das Jahr 1978 beschränkten Sofortmassnahme eine lineare Kürzung der Anteile der Kantone an den Bundeseinnahmen um 15 Prozent (vgl. Beilage 3). Dies entspricht aufgrund der budgetierten Einnahmen einer Entlastung des Bundeshaushaltes um brutto 218 Millionen, trifft aber die kantonalen Haushalte insgesamt nur mit einem Ausfall von etwa 1 Prozent ihrer gesamten Einnahmen. Die vorge-

schlagene Kürzung darf den Kantonen um so mehr zugemutet werden, als sie im Sinne einer Ueberbrückungsmassnahme nur für das Jahr 1978 vorgesehen ist und überdies dadurch gemildert wird, dass den Kantonen für 1978 und die folgenden Jahre aus der vorgeschlagenen Erhöhung der Stempelabgaben höhere Anteile von brutto 22 Millionen für 1978, bzw. von je rund 40 Millionen für die Jahre ab 1979, zufliessen werden (vgl. auch Ziff. 313).

Da sich durch die Ablehnung der Steuervorlage der Anteil der Kantone am Ertrag der Wehrsteuer um 141 Millionen erhöht hat, ergibt sich im Vergleich zum Finanzplan vom 9. Februar 1977 eine Kürzung der Kantonsanteile um lediglich 55 Millionen Franken.

Auch im Lichte der Rechnungsabschlüsse von Bund und Kantonen in den letzten Jahren lässt sich eine massvolle Kürzung der Kantonsanteile vertreten. Die Ausgabenüberschüsse des Bundes haben sich zwischen 1973 und 1976 von 779 auf 1'573 Millionen erhöht. Im Rechnungsjahr 1976 konnten nahezu 10 Prozent der Ausgaben nicht durch laufende Einnahmen gedeckt werden. Demgegenüber stiegen die kantonalen Defizite im gleichen Zeitraum von 507 auf 880 Millionen und betrugen im letzten Jahr nur 4,4 Prozent der Ausgaben, also weniger als halb soviel wie beim Bund.

Die Kantonsanteile sind in der Verfassung festgelegt. Es bedarf zu ihrer Kürzung eines dringlichen, in seiner Geltung auf das Jahr 1978 beschränkten, verfassungsändernden Bundesbeschlusses. Artikel 89^{bis} Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung bilden dafür die rechtlichen Grundlagen. Dieser Beschluss braucht, da er nur ein Jahr in Kraft bleiben soll, nicht der Abstimmung von Volk und Ständen unterstellt zu werden; er könnte aber in dieser Form nicht für ein oder mehrere

weitere Jahre verlängert oder erneuert werden. Hiezu bedürfte es vielmehr einer ordentlichen Verfassungsänderung.

232 Berechnung der Kürzung

Die Kantone sind am Ertrag verschiedener Steuern und Abgaben des Bundes wie folgt durch Anteile oder Bezugsprovisionen beteiligt:

- Vom Rohertrag der <u>direkten Bundessteuer</u> (Wehrsteuer) fallen drei Zehntel den Kantonen zu. Die Verteilung dieses Anteils erfolgt zu fünf Sechsteln nach Aufkommen und zu einem Sechstel nach einem Finanzausgleichsschlüssel (Art. 41 ter Abs. 5 Bst. b BV; BG vom 19. Juni 1959, Art. 8, 9, SR 613.1; V vom 17. Januar 1973, Art. 1 3, SR 613.13; BRB vom 21. Dezember 1973, SR 613.11).
- Vom Reinertrag der <u>Stempelabgaben</u> fällt ein Fünftel den Kantonen zu; er wird nach der Bevölkerungszahl verteilt (Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a, a.E. BV; Stempelgesetz vom 27. Juni 1973, Art. 2, SR 641.10).
- Bis zur Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen ist seit 1. Januar 1972 die frühere Provision der Kantone von 6 Prozent durch einen Anteil der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von 12 Prozent ersetzt. In den Jahren, in denen der Satz der Verrechnungssteuer 30 Prozent übersteigt, beträgt der Kantonsanteil 10 Prozent. Die Verteilung erfolgt je zur Hälfte nach Bevölkerungszahl und einem Finanzausgleichsschlüssel (Art. 10 Ue-BV; Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965, Art. 2, SR 642.21; V vom 17. Januar 1973, Art. 4 6, SR 613.13).

- Seit 1. Januar 1961 erhalten die Kantone eine Bezugsprovision von 20 Prozent des Rohertrages des Militärpflichtersatzes; die Verteilung erfolgt nach Aufkommen
 (Art. 6 Ue-BV; Militärpflichtersatzgesetz vom 12. Juni
 1959, Art. 45, SR 661).
- Von den Reineinnahmen des Bundes aus der <u>fiskalischen</u>
 Belastung gebrannter Wasser erhalten die Kantone die
 Hälfte; diese wird nach der Bevölkerungszahl verteilt
 (Art. 32^{bis} Abs. 9 BV; Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932,
 Art. 44 46, SR 680).

Die Kantonsanteile und Bezugsprovisionen an den fünf genannten Steuern und Abgaben des Bundes betragen:

	Rechnung	Rechnung	Voran- schlag	Voran- schlag
	1975	<u> 1976</u>	1977	. <u>1978</u>
		(in M	io)	
Wehrsteuer (30 %)	607	984	948	1011
Verrechnungssteuer (12/10%) ²⁾	129	167	159	169
Stempelabgaben (20 %) 3)	84	98	95	. 121 3)
Militärpflichtersatz (20 %)	16	19	20	50
Total Bundessteuern und Militärpflichtersatz	836	1268	1222	1321
Gebrannte Wasser (50 %)	124	132	114	135 .
Total	960	1400	1336	1456
Kürzung 15 Prozent (Mehrertrag Bund)	-	-	-	218
Verbleibende 85 Prozent			_	1238

¹⁾ Gemäss Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 (AS 1975 179) um einen Zehntel herabgesetzt.

²⁾ Die Verrechnungssteuer ist durch Bundesgesetz von 31. Januar 1975 (AS 1975 932) für die Juhre 1976-1979 von 30 auf 35 Prozent erh\u00f6ht worden, weshalb der Kantonsanteil f\u00fcr diese Jahre gen\u00e4ss Artikel 10 Absatz 2 Ue-BV 10 (statt 12) Prozent betr\u00e4gt.

³⁾ Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Erhöhung der Stempelabgaben.

3 Massnahmen auf der Einnahmenseite

31 Erhöhung der Stempelabgaben (Emissionsund Umsatzabgabe) um 50 Prozent

311 Geltendes Recht

Durch das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (SR 641.10) ist das Stempelgesetz von 1917 von Grund auf revidiert worden. Nach dem am 1. Juli 1974 (für die Abgabe auf Versicherungsprämien auf den 1. Januar 1975) in Kraft getretenen neuen Gesetz werden Stempelabgaben erhoben:

- auf der Emission von inländischen Beteiligungsrechten und von Anteilen an Anlagefonds;
- auf dem Umsatz in- und ausländischer Wertpapiere;
- auf den Prämienzahlungen für bestimmte Versicherungen.

Das neue Gesetz hat bei der Emissionsabgabe die früheren Abgabesätze (2 % für Beteiligungsrechte; 0,6 % für Fondsanteile) unverändert beibehalten, den Satz für Fusionen und dergleichen jedoch auf 1 Prozent reduziert. Bei der Umsatzabgabe wurden die Abgabesätze demgegenüber scharf heraufgesetzt (von 0,3 auf 1 % o für inländische, von 1 auf 2 % o für ausländische Titel). Bei der Abgabe auf Versicherungsprämien wurde der Abgabesatz vereinheitlicht: Die Abgabe beträgt grundsätzlich 5 Prozent der Versicherungsprämie. Nur bei der Haftpflicht- und der Fahrzeugkaskoversicherung findet ein niedrigerer Satz von 1,25 Prozent Anwendung.

312 Gründe für die vorgeschlagene Abgabenerhöhung

Der Vorschlag (vgl. Beilage 4), die in den Artikeln 8, 9 und 16 des Stempelgesetzes aufgeführten Sätze für die Emissions- und die Umsatzabgabe je um 50 Prozent zu erhöhen, bezweckt die rasche Beschaffung dringend benötigter Einnahmen.

In der Botschaft vom 8. Januar 1975 über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes (BBl 1975 I 334) hatten wir uns noch gegen eine Aenderung des erst kurz zuvor in Kraft getretenen Stempelgesetzes ausgesprochen. Eine Erhöhung des Satzes für die Emissionsabgabe auf Beteiligungsrechten lehnten wir insbesondere ab, weil der geltende Satz von 2 Prozent sich im internationalen Vergleich an der oberen Grenze bewegt. Von einer Erhöhung des Satzes für die Umsatzabgabe sahen wir ebenfalls ab, zumal dieser Satz bereits auf den 1. Juli 1974 stark heraufgesetzt worden war.

Der Bedarf nach zusätzlichen Einnahmen zwingt uns, nunmehr doch eine Erhöhung der Emissions- und der Umsatzabgabe um 50 Prozent vorzuschlagen. Wohl ist schon der geltende Satz für die Emissionsabgabe auf Beteiligungsrechten von 2 Prozent im internationalen Vergleich relativ hoch (EWG: 1%), doch dürfte eine Erhöhung dieses Satzes von 2 auf 3 Prozent die Eigenfinanzierung schweizerischer Gesellschaften kaum erschweren, zumal in den letzten Jahren sogar trotz Rezession die seit einiger Zeit feststellbare Gründungswelle kaum zurückgegangen ist (1974 - 1976 wurden rund 19 770 neue Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften gegründet; 1971 - 1973 betrug die Zahl der Neugründungen rund 20 880). Was die Anteile an Anlagefonds betrifft, so darf eine Erhöhung der Emissionsabgabe von 0,6 auf 0,9 Prozent als tragbar bezeichnet werden.

Die Erhöhung aller in den Artikeln 8 und 9 des Stempelgesetzes aufgeführten Sätze für die Emissionsabgabe würde auch bei den Fusionen und fusionsähnlichen Zusammenschlüssen zu einer stärkeren Belastung führen. Solche Zusammenschlüsse sind durch das neue Stempelgesetz in der Weise privilegiert worden, dass die Abgabe zum reduzierten Satz von 1 Prozent erhoben wird. Eine Erhöhung dieses Satzes auf 1,5 Prozent würde nun aber eine Erschwerung der im Gange befindlichen Restrukturierung unserer Wirtschaft bedeuten und ausserdem die Tendenz zur Wahl von Fusionsformen, welche die Betriebsführung belasten, weiter verstärken. Aus diesem Grunde schlagen wir vor, den in Artikel 9 Absatz l Buchstabe a des Stempelgesetzes für Fusionen, Aufspaltungen und Umwandlungen aufgeführten Abgabesatz von der beantragten Erhöhung auszunehmen. Dieser Verzicht kann um so mehr verantwortet werden, als die jährlichen Mehreinnahmen bei einer Erhöhung des erwähnten Satzes um 50 Prozent nur etwa 1,7 Millionen ausmachen würden.

Bei den Stempelabgaben lassen sich erhebliche Mehreinnahmen nur erzielen, wenn auch die Umsatzabgabe erhöht wird, weil diese den grössten Ertrag abwirft. Aus diesem Grunde beantragen wir auch bei der Umsatzabgabe eine Erhöhung der Sätze um 50 Prozent (d.h. von 1 auf 1,5 %o für inländische und von 2 auf 3 %o für ausländische Titel). Diese Mehrbelastung darf den Wertschriftenbesitzern zugemutet werden. Ueberdies ist zu beachten, dass rund 60 Prozent der steuerbaren Umsätze auf im Ausland getätigte Geschäfte entfallen, welche gemäss Artikel 19 des Stempelgesetzes nur mit einer halben Umsatzabgabe belastet werden.

Bei der Abgabe auf Versicherungsprämien verzichten wir auf eine Erhöhung. Von einer Heraufsetzung des normalen Satzes von 5 Prozent würde in erster Linie die Feuerversicherung betroffen. Eines der mit der Revision des Stempelgesetzes verfolgten Ziele bestand nun aber gerade darin, die Abgabebelastung bei dieser Versicherung zu senken. Beim reduzierten Satz von 1,25 Prozent ist darauf hinzuweisen, dass mit der Festlegung dieses Satzes ab 1. Januar 1975 die Abgabe auf den Prämien der Haftpflichtversicherung, verglichen mit dem alten Recht, bereits beträchtlich erhöht worden ist.

313 Steuerertrag

Die Schätzung der dem Bund infolge der vorgeschlagenen Erhöhung der Emissions- und der Umsatzabgabe zufliessenden Mehreinnahmen ergibt auf Grund der Eingänge des Jahres 1976 folgende Zahlen:

	Eingänge	Mehreinnahmen	
	<u>1976</u>	<u>1978</u> 1) (in Mio)	<u>1979</u> ff.
Emissionsabgabe	123	40	60
Umsatzabgabe	281	70	140
Total	404	110	200
Kantonsanteil (20 %)	- 81	- 22	- 40
Kürzung Kantonsanteile um 15 % für 1978		+ 3	
Netto	323	91	160
1) Satzerhöhung per 1. April 197	8		

314 Inkrafttreten

Weil die Referendumsfrist für die Aenderung des Stempelgesetzes erst im Januar 1978 ablaufen wird und die Erhöhung der Stempelabgaben für die Steuerpflichtigen und für die Verwaltung erhebliche administrative Umtriebe mit sich bringt, schlagen wir vor, die erforderliche Aenderung des Stempelgesetzes auf den 1. April 1978 in Kraft zu setzen, sofern das Referendum nicht ergriffen wird. Im Falle eines Referendums soll der Bundesrat das Inkrafttreten bestimmen.

Erhöhung der Tabaksteuer auf Zigaretten um 20 Prozent

321 Geltendes Recht

Die Besteuerung der Tabakfabrikate ist im Bundesgesetz vom 21. März 1969 über die Tabakbesteuerung (TStG; SR 641.31) geregelt. Gemäss Artikel 11, in der Fassung vom 30. Juni 1972 (AS 1972 2483), ist der Bundesrat ermächtigt, die Tabaksteuer um höchstens 50 Prozent zu erhöhen, wenn die laufenden Einnahmen des Spezialfonds gemäss Artikel 111 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10) über die Altersund Hinterlassenenversicherung zur Deckung der Beiträge des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie an die Ergänzungsleistungen zu dieser Versicherung nicht ausreichen. Diese Befugnis des Bundesrates zur Erhöhung der Tabaksteuer ist mit den bundesrätlichen Verordnungen vom 11. Oktober 1972 (AS 1972 2538) und 10. April 1974 (AS 1974 761) für Zigaretten ausgeschöpft worden. Verglichen mit dem Steuertarif von 1969, beträgt heute die im Anhang IV TStG festgelegte Steuerbelastung für Zigaretten 150 Prozent.

322 Gründe für die Steuererhöhung

Die vorgeschlagene Erhöhung der Tabaksteuer (vgl. Beilage 5) bezieht sich bloss auf Zigaretten und bezweckt die Beschaffung zusätzlicher Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs des Bundes. Wohl sind die Erträgnisse der Tabaksteuer gemäss Artikel 34 quater der Bundesverfassung zugunsten der AHV/IV zweckgebunden. Da indessen die Erträgnisse der Tabak- und Alkoholsteuern bei weitem nicht mehr ausreichen, um die Bundesleistungen an die genannten Sozialwerke voll zu finanzieren,

entlastet ein höheres Tabaksteueraufkommen die allgemeine Bundeskasse. Wir erachten eine Erhöhung von 20 Prozent als tragbar, nachdem die Steuersätze seit dem 1. Juni 1974 auf unverändertem Stand geblieben sind. Die Steuerbelastung bleibt damit weiterhin unter derjenigen der umliegenden Staaten.

Durch die Neufestsetzung der Steuersätze im Anhang IV <u>auf</u> <u>dem Gesetzeswege</u> lebt die in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b TStG enthaltene Kompetenzdelegation an den Bundesrat, die Tabaksteuersätze für Zigaretten um höchstens 50 Prozent zu erhöhen, wieder auf. Nach der Erhöhung von 20 Prozent haben wir jedoch nicht die Absicht, von dieser Kompetenz in absehbarer Zeit Gebrauch zu machen.

Die Zigarren- und die Pfeifentabakindustrie befinden sich in einer wirtschaftlich ungünstigen Lage. Die Produktion von Zigarren (Stumpen, Kopfzigarren, Zigarillos usw.) sowie von Pfeifentabak ist seit 1972 stark rückläufig; die Abnahme beträgt für Zigarren 36 Prozent und für Pfeifentabak 17 Prozent. Die Heraufsetzung der Steuer auf diesen Fabrikaten um 20 Prozent hätte – gleicher Absatz wie im Jahre 1976 vorausgesetzt – jährliche Mehreinnahmen von lediglich 1,2 Millionen zur Folge. Ein spürbarer Konsumrückgang wäre indessen zu gewärtigen. Bei dieser Sachlage sind wir der Auffassung, dass auf die Erhöhung der Tabaksteuer auf Zigarren und Pfeifentabak verzichtet werden soll.

323 Steuerertrag

Aufgrund der gegenwärtigen Inlandverkäufe kann wegen der Erhöhung der Tabaksteuer von 20 Prozent ein Mehrertrag von rund 100 Millionen veranschlagt werden. Die Mehrbelastung nach Inkrafttreten der erhöhten Warenumsatzsteuer beträgt pro Paket Zigaretten zu 20 Stück durchschnittlich 25 Rappen. Wegen des zu erwartenden Detailpreisaufschlags ist mit einem Absatzrückgang, vor allem im Touristen- und Grenzverkehr, zu rechnen.

Werden die beantragten Steuererhöhungen auf den 1. Oktober 1978 in Kraft gesetzt, so sind für das Jahr 1978 noch keine Mehreinnahmen zu erwarten, weil die höheren Steuerbeträge erstmals im Januar 1979 entrichtet werden müssen.

Eine Mehrbelastung von 25 Rappen pro Paket Zigaretten wird sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise mit voraussichtlich 0,14 Prozent auswirken.

324 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Erhöhung der Tabaksteuer auf Zigaretten muss mit der vorgesehenen Erhöhung der Warenumsatzsteuer koordiniert werden um zu vermeiden, dass die Kleinhandelspreise und die Preisklassen der Steuertarife in verschiedenen Etappen geändert werden müssen.

Wir sehen vor, die erwähnten Beschlüsse gesamthaft auf den 1. Oktober 1978 in Kraft zu setzen.

4 FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

41 Finanzielle Auswirkungen

411 Bund

Im folgenden geben wir in Bruttodarstellung einen Ueberblick über die finanziellen Auswirkungen der von uns in eigener Kompetenz beschlossenen bzw. der beantragten Massnahmen. Ausdrücklich sei betont, dass es sich um Schätzungswerte handelt, die in den einzelnen Jahren über- oder unterschritten werden können.

Massnahmen	Verbesse	Grössenordnung Verbesserung	
•	(in	M10)	
	1978	<u>1979ff</u> .	
1. Brot			
1.1 604.433.03 Ueberpreis au Inlandgetreid	le 1, 93,0	93,0	
1.2 606.840.01 Einfuhrzölle	25,0	25,0	
2. Butter			
2.1 707.433.03 Rapsverwertur	ng ¹⁾ 3,0	3,0	
2.2 707.433.30 Butterverwert	ung ¹⁾ 19,9	19,9	
2.3 707.850.03 Preiszuschläg Speisefetten	•		
Speiseölen 2)		24,0	
2.4 707.850.04 Abgabe auf Imbutter 2)	5,3	5,3	

¹⁾ Kürzung des Bundesbeitrages bzw. der Kantonsanteile

²⁾ Mehreinnahmen

Massnahmen	Grössenordnung Verbesserung (in Mio)	
	1978	1979ff.
3. Kantonsanteile		
3.1 605.400.01 Wehrsteuer 1)	151,7	-
3.2 605.400.02 Militär- pflichtersatz ¹)	3,1	-
3.3 605.400.03 Stempelabgaben 1)	18,1	-
3.4 605.400.04 Verrechnungs- steuer 1)	25.,3	-
3.5 601.900.01 Gebrannte Wasser ²⁾	20,3	-
4. Stempelabgaben		
4.1 605.810.01 Satzerhöhung um 50 % bei Emis- sions- und Umsatz- abgaben 2)	. 110	200
4.2 605.400.03 Kantonsanteil 20% ³	-	-40
5. Tabaksteuer		
606.830.01 Satzerhöhung um 20% bei Zigaretten	2) -	100
Total Haushaltverbesserung durch	انجيا	(420.5)
Finanzmassnahmen 1977	476,7	430,2

¹⁾ Kürzung des Bundesbeitrages bzw. der Kantonsanteile

²⁾ Mehreinnahmen

³⁾ Zusätzliche Ausgabe infolge Erhöhung der Stempelabgaben

412 Kantone

Die Herabsetzung der Anteile der Kantone an Bundeseinnahmen im Jahr 1978 bedeutet für die kantonalen Haushalte einen auf ein Jahr beschränkten Einnahmenausfall von netto 196 Millionen. Der Kürzung der Kantonsanteile um 218 Millionen steht der höhere Anteil an den Stempelabgaben von 22 Millionen gegenüber.

Für 1979 und die folgenden Jahre wird dieser höhere Anteil je rund 40 Millionen ausmachen.

42 Personelle Auswirkungen

Durch die beantragten Massnahmen ergeben sich keine zusätzlichen Personalbedürfnisse. Die Bemühungen des Bundesrates, den Personalaufwand eng im Griff zu behalten, gehen unvermindert weiter.

43 Belastung der Kantone durch den Vollzug

Ausser den schon geschilderten finanziellen Auswirkungen sind keine zusätzlichen Belastungen der Kantone zu erwarten. 5

VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Das Zolltarifgesetz (Aenderung des Generalzolltarifs) stützt sich auf Artikel 28 der Bundesverfassung, der dem Bund das Recht einräumt, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben. Nach Artikel 29 der Bundesverfassung sind bei der Erhebung der Zölle die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände möglichst gering zu taxieren. Ausgehend von den heutigen Preisen für Brot und Mehl, werden die Konsumenten durch die beabsichtigte Zollerhöhung, die sich bloss zahlenmässig recht massiv ausnimmt, nur minimal belastet. Den Vorbehalten von Artikel 29 der Bundesverfassung ist damit Rechnung getragen. Das Bundesgesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Mit dem Bundesbeschluss über Preiszuschläge auf eingeführten Speiseölen und Speisefetten werden die vom Bundesrat vorläufig neu festgesetzten Ansätze endgültig beschlossen. Die entsprechende Kompetenz der Bundesversammlung stützt sich auf Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) und Artikel 30 Absatz 3 des Milchbeschlusses (SR 916.350) und hält sich im verfassungsrechtlich zugelassnen Rahmen. Der Beschluss ist nicht referendumspflichtig.

Der <u>Bundesbeschluss über die Herabsetzung der Anteile der Kantone an Bundeseinnahmen</u> im Jahre 1978 muss nach der Verabschiedung in Kraft gesetzt werden, damit er 1978 wirksam sein kann. Die Massnahme ist sowohl zeitlich als auch sachlich dringlich. In der noch verfügbaren Zeit lässt sich eine Partialrevision der Bundesverfassung mit entsprechender parlamentarischer Beratung und obligatorischem Referendum nicht durchführen. Sachlich ist die Massnahme erforderlich als

notwendiger Beitrag zur Herabsetzung des Haushaltdefizits des Bundes (dazu Art. 42^{bis} BV). Der Bundesbeschluss kann nicht auf die Verfassung gestützt werden, so dass für das Verfahren Artikel 89^{bis} Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung massgebend ist. Danach müssen die sofort in Kraft gesetzten Bundesbeschlüsse, welche sich nicht auf die Verfassung stützen, innert Jahresfrist nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung von Volk und Ständen genehmigt werden; andernfalls treten sie nach Ablauf dieses Jahres ausser Kraft und können nicht erneuert werden. Da der Bundesbeschluss für die Herabsetzung der Anteile der Kantone an Bundeseinnahmen lediglich während eines Jahres gelten soll, unterliegt er der Volksabstimmung nicht.

Die Bundesgesetze über die Stempelabgaben und die Tabakbesteuerung stützen sich auf Artikel 41^{bis} Absatz 1 Buchstaben a und c sowie Artikel 41^{bis} Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung. Danach ist der Bund zur Erhebung von Stempelabgaben und Tabaksteuern befugt. Für beide Steuern enthält die Verfassung keine Höchstsätze; die vorgeschlagenen Erhöhungen sind somit verfassungsrechtlich zulässig.

Zolltarifgesetz

Entwurf

Änderung vom

Beilage 1

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. August 1977¹⁾, beschliesst:

I Die Tarif-Nummern 1001.10, 1002.10, 1101.10, 1101.20, 1102.14 und 1102.22 des schweizerischen Generalzolltarifs (Teil B, Einfuhr-Zolltarif) im Anhang des Zolltarifgesetzes vom 19. Juni 1959 2) werden wie folgt geändert:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zoliansatz Fr. je 100 kg brutto
08 10	Weizen und Mengkorn: - nicht denaturiert: Hartweizen - andere	3.—1) 28.—1)
1002. 10	Roggen: - nicht denaturiert	28.—1)
1101. 10 20 22	Mehl aus Getreide: - nicht denaturiert: - in Behältern von über 5 kg: aus Weizen, Roggen, Spelz und Mengkorn - in Behältern von 5 kg oder weniger: aus Weizen, Roggen, Spelz und Mengkorn anderes	40 40 20
1102. 13 14	Grütze, Griess; Getreidekörner, geschält, gerollt, geschrotet, gequetscht (einschliesslich Flocken), ausgenommen geschälter, glasierter oder polierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen: – in Behältern von über 5 kg: – aus Weizen, Roggen, Spelz und Mengkorn – andere (einschliesslich Keime aller Getreidearten)	401) .4.501)

¹³ Gerste sowie anderes Getreide dieser Nummern, die zur Herstellung von Braumalz oder Bier verwendet werden, unterliegen aussèr dem Einfuhrzoll einem Zollzuschlag von Fr. 13.40 je 100 kg brutto, vorbehältlich der vom Bundesrat anzuordnenden Erleichterungen.

¹⁾ BBI 1977 II 1453

²⁾ SR 632.10

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	- in Behältern von 5 kg oder weniger:	
1102.21	aus Weizen, Roggen, Spelz und Mengkorn	40.—1)
22	andere (einschliesslich Keime aller Getreidearten)	20.—1)

¹⁾ Gerste sowie anderes Getreide dieser Nummern, die zur Herstellung von Braumalz oder Bier verwendet werden, unterliegen ausser dem Einfuhrzoll einem Zollzuschlag von Fr. 13.40 je 100 kg brutto, vorbehältlich der vom Bundesrat anzuordnenden Erleichterungen.

II

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Bundesbeschluss über Preiszuschläge auf eingeführten Speiseölen und Speisefetten

Entwurf

Beilage 2

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 30 Absatz 3 des Milchbeschlusses vom 29. September 1953 1), nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. August 1977 2), beschliesst:

Art. 1

Die mit Bundesratsbeschluss vom 24. August 1977³⁾ über Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten neu festgesetzen Ansätze bleiben weiterhin in Kraft.

Art. 2

- ¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht jedoch aufgrund von Artikel 30 Absatz 3 des Milchbeschlusses nicht dem Referendum.
- ² Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

¹⁾ SR 916.350

²⁾ BBI 1977 II 1453

³⁾ AS 1977 1500

Bundesbeschluss über die Herabsetzung der Anteile der Kantone an Bundeseinnahmen im Jahre 1978

Entwurf

Beilage 3

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. August 1977¹⁾, beschliesst:

Art. 1

Die Anteile der Kantone am Ertrag der Bundessteuern und am Reinertrag der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser sowie ihre Bezugsprovision auf dem Rohertrag des Militärpflichtersatzes werden mit Wirkung für das Jahr 1978 um 15 Prozent herabgesetzt. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 2

- ¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich.
- ² Er wird nach Artikel 89^{bis} Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG)

Entwurf

Änderung vom

Beilage 4

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. August 1977¹⁾, beschliesst:

Ţ

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973²⁾ über die Stempelabgaben (StG) wird wie folgt geändert:

Erhöhung der Abgabesätze

Die in den Artikeln 8, 9 und 16 aufgeführten Abgabesätze werden wie folgt erhöht:

- in Artikel 8 Absatz 1 von 2 auf 3 Prozent;
- in Artikel 8 Absatz 2 von 0,6 auf 0,9 Prozent;
- in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b und c von 1 auf 1,5 Prozent;
- in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d von 2 auf 3 Franken;
- in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a von 1 auf 1,5 Promille;
- in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b von 2 auf 3 Promille.

· II

Dieses Gesetz gilt für alle nach dem Inkrafttreten entstehenden Abgabeforderungen.

Ш

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Es tritt am 1. April 1978 in Kraft.
- ³ Wird das Referendum ergriffen, so bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten, wenn das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen wird.
- 1) BBI 1977 II 1453
- 2) SR 641.10

Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung

Entwurf

Änderung vom

Beilage 5

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. August 1977¹⁾, beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 21. März 1969²⁾ über die Tabakbesteuerung wird wie folgt geändert:

Erhöhung der Steuersätze für Zigaretten

Die im Anhang IV aufgeführten Steuersätze werden um 20 Prozent erhöht. Der Bundesrat passt die Preisklassen des Steuertarifs den erhöhten Kleinhandelspreisen an.

H

Dieses Gesetz gilt für alle Steuerforderungen, die nach dem Inkrafttreten entstehen.

Ш

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BBI 1977 II 1453

²⁾ SR 641.31

BOTSCHAFT ÜBER ERSTE UEBERBRÜCKUNGSMASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UNTRAGBARER DEFIZITE IM BUNDESHAUSHALT (Finanzmassnahmen 1977) vom 24. August 1977

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1977

Année

Anno

Band 2

Volume

Volume

Heft 36

Cahier

Numero

Geschäftsnummer 77.055

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 05.09.1977

Date

Data

Seite 1453-1503

Page

Pagina

Ref. No 10 047 138

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.